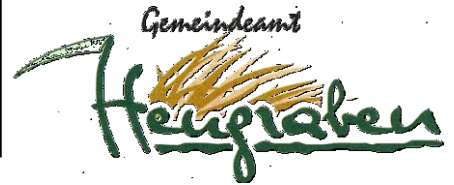




Gemeinde – Nachrichten HEUGRABEN



- Heizkostenzuschuss
- Gratulation
- Taxigutscheine
- Schneeräumung
- süd burgenland plus

Dezember 2016

www.heugraben.at

Nr. 6/2016



*Ein besinnliches,
friedvolles
Weihnachtsfest
und ein gutes,
erfolgreiches
neues Jahr 2017
wünschen der
Bürgermeister,
die Gemeinderäte
und die
Gemeinde-
bediensteten!*

1. Heizkostenzuschuss 2016/2017

Für die Heizperiode 2016/2017 kann wieder ein Heizkostenzuschuss beantragt werden. Die Burgenländische Landesregierung zahlt für die Heizperiode einen Heizkostenzuschuss **in der Höhe von Euro 150,- pro Haushalt**.

Die Antragstellung übernimmt das Gemeindeamt ab sofort **bis 28.02.2017**. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Ausschlaggebend ist das **HAUSHALTSEINKOMMEN** (aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen). Auch Lehrlingsentschädigungen, Alimente, Arbeitslosenbezüge, usw. werden hinzugerechnet.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde (Stichtag 15.11.2016)
- Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes

Dieser beträgt für das Jahr 2016 – netto

für alleinstehende Personen:	Euro 838,00
für Ehepaare/Lebensgemeinschaften:	Euro 1.256,00
pro Kind:	Euro 161,00
für jede weitere Person im Haushalt	Euro 419,00

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.



Wir gratulieren

Frau

Zloklikovits Hermine

herzlichst zum

90. Geburtstag

und

Frau

Zloklikovits Margarete

herzlichst zum

80. Geburtstag



2. Taxigutscheine

Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen die nachfolgenden Informationen bezüglich „60+Taxi und Jugendtaxi“ geben.

Bei Krankentransport-Selbstbehalten werden in der Regel von den Unternehmern keine 60+Schecks in Zahlung genommen.

Der Selbstbehalt wird von den Krankenanstalten vorgegeben und kann nur in Bargeld abgegolten werden.

Die Gründe dafür sind:

Der Patient hat die Möglichkeit mittels Rechnung diesen Selbstbehalt bei der zuständigen Krankenkasse durch einen sogenannten Härtefond zurückzufordern.

Der Unternehmer kann nur über den vollen Betrag die Rechnung ausstellen, bekommt aber durch den 5% Nachlass des Schecks weniger zurück.

In den meisten Registriertaxikassen werden Taxigutscheine nicht als Bareinnahme verbucht, da die Abwicklung mit den Gemeinden und dem Verein Mobiles Burgenland mittels Rechnungslegung erfolgt.

Bezüglich Bezahlung mit „Jugendtaxischecks“ bzw. „60+Schecks“ werden unsere TaxilenkerInnen dahingehend geschult, nur von Berechtigten Taxigutscheine anzunehmen. Dass bedeutet, Jugendliche können bei der Taxifahrt nur Jugendschecks einlösen und Senioren nur 60+Schecks.

Der Verein Mobiles Burgenland macht diesbezüglich auch stichprobenartig anonyme Kontrollen bei den TaxilenkerInnen, ob diese Annahmebestimmungen auch eingehalten werden.

Wir bitten Sie ebenfalls bei der Ausgabe von diversen Schecks alle Beteiligten auf die „Verwendungsbestimmungen“ hinzuweisen, dass Jugendschecks nur von Jugendlichen und 60+ Schecks nur von älteren Personen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Nichtberechtigte nicht gestattet ist.

3. Schneeräumung

Mit Winterbeginn weist die Gemeinde Heugraben wiederum auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen gemäß § 93 Straßenverordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 1960/159 idgF, hin. Die Anrainerverpflichtung betreffen insbesondere die Schneeräumung, Streuung bzw. Reinigung der Gehsteige und Gehwege sowie die Beseitigung diverser Schneewächten und Eisbildungen von Dächern.

§ 93 StVO 1960 lautet (Auszug)

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, Land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3,00 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1,00 m zu säubern und zu bestreuen.

Die genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegene Gebäude entfernt werden.

Räum- und Streupflicht

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Bediensteten der Gemeindeverwaltung Flächen räumen und streuen, wozu die Anrainer oder Grundeigentümer gesetzlich verpflichtet sind.

Die Gemeinde Heugraben weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann; die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt; eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Haftung

Eine Missachtung der Anrainerpflichten kann zivilrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Die Gemeinde Heugraben ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Heugraben, 15.12.2016

Mit freundlichen Grüßen
Josef Bauer



Mit LEADER das Südburgenland entfalten

Das Südburgenland packt seit 15 Jahren seine Weiterentwicklung aktiv an. Auslöser dafür war das LEADER-Förderprogramm der EU zur Stärkung des ländlichen Raums. Zum dritten Mal in Folge ist es dem Südburgenland gelungen, in den LEADER-Förderstatus zu kommen. Ein Mitverdienst unserer Gemeinde! Rund 20 Mio. Euro können damit bis 2023 in die Region geholt werden!

Für die aktuelle Periode wurden € 4,7 Mio. LEADER-Fördermittel (aus dem ELER-Fonds) in Aussicht gestellt. Wie dieses LEADER-Geld für das Südburgenland eingesetzt werden soll, wurde 2014 gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitet und in der **Lokalen Entwicklungsstrategie 2014-2020** festgehalten.

Die LEADER-Mitteln sollen einen Beitrag zur Stärkung von **Wirtschaft, Natur- und Kulturlandschaft** und **Sozialgefüge** leisten. Im Bereich WERTSCHÖPFUNG sollen die Gelder Ökoenergie, Tourismus, Landwirtschaft und Wirtschaft weiterentwickeln. Punkto NATUR & KULTUR geht es neben der Natur um die zeitgemäße Aufbereitung von Traditionen, Geschichte, Mehrsprachigkeit und Baukultur. Beim GEMEINWOHL ist geplant, die Öko-Mobilität auszubauen, neue Bildungsmaßnahmen zur Talentförderung zu setzen, inner- und außerregionale Kooperationen anzubahnen sowie soziales Engagement und Bürgerbeteiligung zu erhöhen. Eine Kurzfassung liegt in unserem Gemeindeamt auf.

Details zur LEADER-Förderschiene, dem LEADER-Regionsmanagement „südburgenland plus“ und Aufrufe zur Vorlage von Projektvorschlägen zur Förderung auf **www.suedburgenlandplus.at** oder unter **0664/414 23 29** (GF DI Ursula Maringer, PM Mag. Margit Nöhrer)

SICH ENTFALTEN

kann sich das Südburgenland nur mit den Menschen, die hier leben,
und ihrem Willen, etwas zu bewegen.

SICH ENTFALTEN

kann sich das Südburgenland nur durch uns.

WIR ALLE SIND DAS LEBEN IM SÜDBURGENLAND